

Richtlinie zu der Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf Dachflächen im Bereich der Gestaltungssatzungen von Rheda und Wiedenbrück vom 19.06.2023

Mit den nachstehenden Richtlinien werden die bestehenden Vorgaben der „Gestaltungssatzung Altstadt Rheda - Bereich 1“, der „Gestaltungssatzung Altstadt Rheda - Bereich 2“ und der „Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991“ nicht ersetzt. Der Grundsatzbeschluss bildet eine Handlungsrichtlinie auf deren Grundlage Abweichungen von den vorgenannten Satzungen gem. § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden können.

Die Regelungen betreffen Photovoltaik- und Solarthermieranlagen als Auf-Dach- sowie als In-Dach- Installationen. Zudem sind die Regelungen sinngemäß auf Solardachziegel und vergleichbare technische Anlagen anzuwenden.

1. Photovoltaik- und Solarthermieranlagen können auf Dachflächen, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind, allgemein zugelassen werden.
2. Photovoltaik- und Solarthermieranlagen können auf Dachflächen, welche vom öffentlichen Raum einsehbar sind, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die Anlage muss sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
 - b. Die Anlage muss die Farbe der Dacheindeckung aufnehmen. Dementsprechend sind auf rotgedeckten Dachflächen nur rote Module und auf schwarzgedeckten Dachflächen nur schwarze Module zulässig. Es sind ausschließlich Module mit matten Oberflächen zulässig; bläulich glänzende Module sind generell unzulässig. Sichtbare Kabelführungen sind zu vermeiden.
 - c. Die Module sind als zusammenhängende Rechteckfläche zu verlegen.
 - d. Die Anlage ist bei geneigten Dächern parallel zur Dachhaut anzuordnen. Der Abstand zur Dacheindeckung ist auf ein konstruktives Minimum zu begrenzen.
 - e. Zu First, Ortgang, Traufe sowie aufgehenden Bauteilen ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Als Richtwert werden 50 cm empfohlen, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben keinen größeren Mindestabstand verlangen.
 - f. Bei Solarthermieranlagen sind ausschließlich Flachkollektoren zulässig.

Hinweise:

- Die bauliche Ausgestaltung ist mit der unteren Bauaufsicht der Stadt Rheda-Wiedenbrück vor Ausführung abzustimmen.
- Die Anforderungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) sind zu beachten. Baudenkmäler sowie Gebäude in der näheren Umgebung von Baudenkmälern sind jeweils im Einzelfall zu betrachten und mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück abzustimmen. Vor Ausführung ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW erforderlich.
- Die bauaufsichtlichen Anforderungen sind gem. § 32 (5) BauO NRW 2018 einzuhalten.